Organisationsreglement Gemeinderat

vom 16. November 2021[1]

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998[2], Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997[3] und Art. 31 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003[4]

beschliesst:

Art. 1 Sitzungsablauf

[1]Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel jeweils am Dienstagmorgen statt.

[2]Alle an einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte sind bis 18.00 Uhr am vorangehenden Mittwoch an die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber elektronisch zu übermitteln. Die Geschäfte sind mittels Begründung sowie den entsprechenden Erwägungen und Anträgen von den jeweils zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vorzubereiten. Wichtige Beilagen sind zu kopieren und an die Mitglieder des Gemeinderats und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zu verteilen oder aufzulegen. Dringliche Geschäfte bleiben vorbehalten.

[3]Aufgrund der eingegangenen Geschäfte erstellt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ein Vorbereitungsblatt für die Traktandenliste und stellt dieses den Mitgliedern des Gemeinderats zu. Die Mitglieder des Gemeinderats geben auf der Liste bis Freitag, 12.00 Uhr an, ob sie das Geschäft mündlich behandeln möchten oder ob darauf verzichtet werden kann. Zugleich geben sie ihre Fragen oder Bemerkungen bekannt.

[4]Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt bis jeweils Montag, 12.00 Uhr die definitive Traktandenliste, auf welcher ersichtlich ist, welche Geschäfte mündlich zu behandeln sind.

Art. 2 Unterschriftsberechtigungen und Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erlässt eine separate Regelung, welche die Unterschriftsberechtigungen und Finanzkompetenzen der Gemeinderäte und der Mitarbeitenden regelt.

Art. 3 Delegation an die Mitglieder des Gemeinderats

Abteilung	*Gegenstand*	*Voraussetzung*	*Zuständigkeit*
Finanzreferat	Mittelbeschaffung	Antrag Zentralverwalterin respektive Zentralverwalter	Finanzreferentin oder Finanzreferent zusammen mit Zentralverwalterin oder Zentralverwalter
Finanzreferat	Abschreibung von Guthaben der Gemeinde	Antrag Zentralverwaltung oder Kantonale Steuerverwaltung	Finanzreferentin oder Finanzreferent
Finanzreferat	Versicherungsverträge-Neuabschlüsse - Änderungen - Kündigungen	Antrag Zentralverwalterin respektive Zentralverwalter	Finanzreferentin oder Finanzreferent zusammen mit Zentralverwalterin oder Zentralverwalter
Baureferat	Bewilligungen für geringfügige Bauvorhaben wie Reklame- und Fir-	Antrag Leiterin oder Leiter Hochbau	Baureferentin oder Baureferent

	menschilder, Einfriedungen, Geländerveränderungen, Garten- und Gerätehäuschen und dergleichen sowie für geringfügige Planänderungen		
Werkreferat	Erdgas-Lieferungsverträge	Unterzeichnung der Erdgaslieferungsverträge im Namen des Gemeinderats	Werkreferentin oder Werkreferent
Werkreferat	Anträge Städtische Werke	Genehmigung Anträge Installationsbewilligungen für Gas- und Wasserleitungen	Werkreferentin oder Werkreferent
Polizeireferat	Bewilligungen für Sondernutzungen, insbesondere für Platz für alli, Wildenhof, Industrieplatz, Zentralstrasse etc.	Musik bis 22.00 Uhr Veranstaltungsende 23.00 Uhr	Polizeireferentin oder Polizeireferent
Polizeireferat	Bewilligungen für wiederkehrende Veranstaltungen wie Fasnachtsumzug, Chilbi, Sonntagsverkauf etc.		Polizeireferentin oder Polizeireferent
Polizeireferat	Dauerverlängerungen		Polizeireferentin oder Polizeireferent
Bildungsreferat	Stützunterricht		Bildungsreferentin oder Bildungsreferent
Bildungsreferat	Schulverlegungen	Innerhalb Budget	Bildungsreferentin oder Bildungsreferent

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 12. Mai 2010.

[1]Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2021
[2]SHR 120.100
[3]SHR 700.100
[4]NRB 101.000